Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom : Zeitschrift für Film**

Band (Jahr): **41 (1989)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

ZOOM 41. Jahrgang
«Der Filmberater» 49. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen

Titelbild

Ungeschminktes Bild aus dem sowjetischen Alltag: Natalja Niegoda und A. Alexejew-Negroba in «Maljenkaja Wjera» (Kleine Vera) von Wassili Pitschul. *Bild: FJF*

Vorschau Nummer 11

Internationales Filmfestival Cannes

Neue Filme:
New York Stories
Torch Song Trilogy

Nummer 10, 17. Mai 1989

Inhaltsverzeichnis

Thema: Andrej Tarkowski und die Apokalypse 2

2 Ein Bild auch der Hoffnung

4 Gespräch über die Apokalypse

Film im Kino 10

10 Maljenkaja Wjera (Kleine Vera)

13 Gekauftes Glück

17 Splendor

19 A Cry in the Dark

21 The Accidental Tourist

23 Quelques jours avec moi

24 Tampopo

Film auf Video 27

27 Big Trouble

Medien aktuell 29

29 Das Jahr hat 750 Filme
(Spielfilm im Österreichischen Rundfunk)

Radio – kritisch 30

30 Der Tod als Übergang
(Hörspiel «Lusitania» von Alfred Döblin)

Forum der Leser 32

32 Doch nicht so fressgierig

Impressum

Herausgeber

Verein für katholische Medienarbeit

Evangelischer Mediendienst

Redaktion

Urs Jaeggi, Bürenstrasse 12, 3001 Bern Fächer, Telefon 031/45 32 91; Telefax 031/46 09 80
Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/201 55 80; Telefax 01/202 49 33

Abonnementsgebühren

Fr. 53.– im Jahr, Fr. 31.– im Halbjahr (Ausland Fr. 57.–/34.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 43.–/Halbjahresabonnement Fr. 25.–, im Ausland Fr. 47.–/27.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 4.–

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23, PC 30-169-8
Bei Adressänderungen immer Abonnentennummer (siehe Adressetikette) angeben

Stämpfli-Layout: Jürg Hunsperger

Liebe Leserin
Lieber Leser

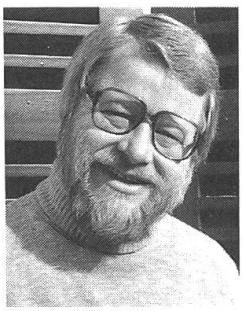

Mit der Bereinigung von Artikel 31, der die Zulassung weiterer Programmveranstalter neben der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) auf nationaler und sprachregionaler Ebene regelt, hat die vorberatende Nationalratskommission ihre Arbeit am Entwurf für ein Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) abgeschlossen. Sie hat dabei einen Entschluss von bedeutender Tragweite gefasst: In Abweichung von der ursprünglichen Version dieses sogenannten «Schicksalsartikels», der zum Schutz einer starken SRG für andere Veranstalter einschneidende Auflagen und die Genehmigung der Konzessionsgesuche durch die Bundesversammlung vorsah, sollen nun bei der Nutzung der vierten Senderkette des Fernsehens auch private Anbieter zum Zuge kommen können. Artikel 31, Absatz 3 räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, andere Veranstalter zu ermächtigen, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG, aber auch anderen lokalen und regionalen Anbietern zu gestalten und anzubieten. Diese Zusammenarbeit wird durch Verträge geregelt, die vom Bundesrat genehmigt werden müssen.

Dieses «Vertragsmodell» sperrt einer Privatisierung und Kommerzialisierung der Medien die Tore weit auf. Dies umso mehr, als sich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit nicht ausschliesslich auf die Nutzung der vierten Senderkette beschränkt, sondern auch andere technische Verbreitungsmittel, etwa über Satelliten, mit einschliesst. Überdies wird in der Neufassung von Artikel 31 im Gegensatz zum bundesrätlichen Vorschlag auf zusätzliche Werbebeschränkungen für SRG-unabhängige Veranstalter verzichtet. Es kann keine Zweifel darüber geben, dass die Nationalratskommission mit der Neugestaltung von Artikel 31 den Intensionen jener Kreise gefolgt ist, die aus politischen Gründen, aber zweifellos auch aus wirtschaftlichem Interesse eine Konkurrenz zur SRG auch im Bereich des Fernsehens energisch postulieren. Sie hat damit aber auch das Dreiebenen-Modell – private Veranstalter auf lokaler, öffentlich-rechtliche Organisation auf nationaler/sprachregionaler und gemischtwirtschaftliche Trägerschaft auf internationaler Ebene – in Frage gestellt, auf dem der Entwurf des RTVG grundsätzlich basiert.

Sollte das Parlament der neuen Fassung von Artikel 31 zustimmen – der Nationalrat berät in der kommenden Juni-Session über das RTVG –, würde es sich gleich selber entmachten. Denn nicht mehr in seinen Händen, sondern allein beim Bundesrat läge die Entscheidung darüber, wer auf nationaler/sprachregionaler Ebene neben der SRG Programme ausstrahlen dürfte und wie weit eine allfällige Privatisierung gehen könnte. Damit aber würde die zukünftige Gestaltung der schweizerischen Medienordnung unter Ausschluss jeder öffentlichen Diskussion stattfinden und zum Spielball wirtschaftlicher und politischer Lobbies und Machtgruppierungen werden. Wohin dies führt, zeigen die Entwicklungen in den Vereinigten Staaten, Italien und Frankreich sowie neuerdings auch in der Bundesrepublik Deutschland: Wildwuchs, Schwächung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, Vernachlässigung des Leistungsauftrages etwa gegenüber kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie eine durch den Kampf um Zuschaueranteile und Abhängigkeit von Werbung und Sponsoring provozierte Niveausenkung, sind die drastischen Folgen. Nicht Verleger- und Veranstalterfreiheit, haben die eidgenössischen Räte zu bedenken, garantieren den journalistischen Wettbewerb, sondern die durch die Verfassung garantierte Pressefreiheit in gegenseitiger Kontrolle durch öffentlich strukturierten Rundfunk und privat organisierter Presse.

Mit freundlichen Grüssen

Ur Jaeggi